

Zeilen wollen keine pädagogisch-didaktische Abhandlung sein, sondern sie wollen nur die Frage selbst in Fluß bringen, daß Katecheten-Konferenzen und andere berufene Kreise derselben näher treten, sie nach allen Seiten prüfen und glücklich lösen.

Salzburg.

Ein Katechet.

VIII. (Streit über die Erziehung eines evangelischen Kindes). Die Frage, wer unter gewissen Umständen ein evangelisches Kind erziehen dürfe, beschäftigte unlängst unsere Gerichte, wie aus nachstehendem Vorfalle ersichtlich ist.

Das am 17. Februar 1900 außerehelich geborne Kind Theresia Doppler (evangelischer Konfession) wurde vor etwa drei Jahren dem katholischen Josef Röstlinger sen., Hausbesitzer in W., zur Pflege und Erziehung übergeben. Da Josef Röstlinger sen. der Vater des Kindesvaters Josef Röstlinger jun. ist, erbot er sich am 25. Februar 1903, das Kind unentgeltlich zu pflegen und es kam das Uebereinkommen vom 6. März 1903 zwischen der Kindesmutter und dem Vormund Johann Schuller einerseits und Josef Röstlinger sen. andererseits dahin zustande, daß Josef Röstlinger sen. das Kind Theresia Doppler ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum unentgeltlich in seine Pflege übernahm und sich zugleich verpflichtete, das Kind, welches evangelischer Konfession ist, seinerzeit die evangelische Schule besuchen zu lassen. — Zugleich behielt sich die Kindesmutter Theresia Doppler bevor, das Kind zurückzunehmen, wenn sie sich durch Heirat einen eigenen Hausstand gegründet haben würde. —

Dieser letztere Fall trat nun ein; Doppler verheiratete sich mit einem gewissen H. Hüttmeier und reklamierte sodann ihr Kind. Vom k. k. Bezirksgerichte Wels als Vormundschaftsbehörde der minderjährigen Theresia Doppler wurde jedoch der Antrag der Kindesmutter Theresia, verheiratete Hüttmeier, dahin gehend: Dieses Kind aus der Pflege des Josef Röstlinger sen. in W. zu nehmen und ihr zur weiteren Pflege und Erziehung zu übergeben, mit folgender Begründung abgewiesen:

Der Vormund der minderjährigen Theresia Doppler hat sich entschieden gegen die Rückgabe des Kindes an die Mutter ausgesprochen, und dies im Interesse des Kindes mit vollem Recht.

Während das Kind bei Röstlinger in vorzüglicher und liebevoller Pflege ist, was die Kindesmutter selbst anerkennen muß, und worüber auch eine Bestätigung der Kinderbewahranstalt Wels vorliegt, sind die Erwerbsverhältnisse der Eheleute Hüttmeier derartige, daß die Besorgnis des Vormundes, das Kind könnte dem Notstand bei ihnen preisgegeben sein, eine vollkommen begründete ist. — Auch würde die Erziehung des Kindes unter dem Mangel an Aufsicht leiden, da die Eheleute Hüttmeier den ganzen Tag über ihrem Erwerbe außer Haus nachgehen.

Es erscheint daher auch die Vermutung des Vormundes begründet, daß die kleine Theresia Doppler während der Abwesenheit der Mutter zur

Beaufsichtigung des fünf Monate alten ehelichen Kindes derselben verwendet werden soll.

Was schließlich das Vorbringen der Kindesmutter anbelangt, das Kind lerne katholische und nicht evangelische Gebete, so kann hierin gewiß nichts dem Heile des Kindes abträglicher gefunden werden.

Der Antrag der Kindesmutter war daher derzeit abzulehnen.

Gegen diese Entscheidung des Bezirksgerichtes Wels ergriff die Kindesmutter den Rekurs an das Kreisgericht in Wels, welches dem Rekurse auch Folge gab und das Urteil des Bezirksgerichtes aufhob.

Die Kindesmutter, heißt es in der Begründung dieses zweiten Urtheiles, hat im gegebenen Falle nicht bloß das vertragmäßige, sondern auch nach § 168 a. b. G. ein gesetzliches Recht, ihr außereheliches Kind selbst zu erziehen, nur ist nach § 169 a. b. G. zu untersuchen, ob durch die mütterliche Erziehung das Wohl des Kindes Gefahr läuft. Eine solche Gefahr hat der Vormund und das vormundschaftliche Gericht darin gefunden, daß die Mutter als verehelichte Tagelöhnerin den ganzen Tag außer Hause ist, das Kind fremden Leuten anvertrauen muß, und in Anbetracht der Erwerbsverhältnisse der Eheleute Hüttmaier die Besorgnis besteht, daß das Kind dem Notstande preisgegeben wird, während das Kind jetzt in vorzüglicher und liebevoller Pflege ist.

Allein es kommt nicht selten vor, daß Eltern, welche in guten Verhältnissen stehen, durch ihren Beruf verhindert sind, ihre Kinder selbst unmittelbar zu beaufsichtigen. Es genügt, wenn sie für die nötige Aufsicht durch eine dritte Person Sorge tragen. Wenn nun die Kindesmutter für ihr fünf Monate altes Kind sowie für das eineinhalb Jahr alte Kind eine Aufsichtsperson bestellt hat, so kann auch dieselbe Person für das vierjährige Kind die Aufsicht mit besorgen.

Die Behauptung, daß die Kindesmutter ihr vierjähriges Kind nur zu dem Zwecke zu sich nehmen will, um die übrigen Kinder insbesondere das fünf Monate alte zu beaufsichtigen, kann nicht ernst genommen werden, weil ein vier Jahre altes Kind schon physisch nicht in der Lage ist, eine solche Aufsicht einen ganzen Tag über zu besorgen. Aber auch ein Notstand ist nicht zu befürchten, weil Leute in gleichen Erwerbsverhältnissen oft eine zahlreiche Familie mit dem Nötigen versorgen.

Andererseits ist die Behauptung der Rekurrentin nicht von der Hand zu weisen, daß die religiöse Erziehung des Kindes in Händen der bisherigen Zieheltern in Gefahr ist. Das Kind gehört der evangelischen, die Zieheltern zugleich Großeltern des Kindes der katholischen Religion. Wenn auch letztere sich verbindlich gemacht haben, der Erziehung in der evangelischen Religion keine Hindernisse zu bereiten, und das Kind seinerzeit in die evangelische Schule zu schicken, so sind doch die äußeren Eindrücke, welche das Kind bei der Verschiedenheit der religiösen Uebungen im Hause empfängt, nicht ohne Einfluß auf das Kind und insbesondere die religiöse Erziehung desselben. Das Kind steht schon in einem Alter, wo es zu unterscheiden anfängt und da es nicht mehr ferne dem schulpflichtigen Alter steht, so ist die Besorgnis der Kindesmutter begründet.

Nun leitete aber der protestantische Vormund des Kindes, Johann Schuller, den Revisionsrekurs an den obersten Gerichtshof in Wien, worin unter anderem folgendes ausgeführt wird:

„§ 168 a. b. G. gibt der Mutter das Recht, ihr außereheliches Kind zu sich zu nehmen, wenn sie es selbst erziehen läßt und kann.“

Selbst wenn angenommen wird, daß Theresia Hüttmeier den Willen hat, so kann sie ihr Kind nicht selbst erziehen, da sie ja nach ihren eigenen Angaben von morgens 6 Uhr früh bis abends 6 Uhr außer Haus ist. Der Fall, daß die Mutter selbst das Kind erzieht, ist überhaupt nicht vorhanden! Folglich kann sie aus dem angesprochenen Rechtstitel die Herausgabe des Kindes nicht verlangen. Es genügt, da dieser Paragraph offenbar strifte zu interpretieren ist, nicht wie das Gericht zweiter Instanz meint, wenn die nötige Aufsicht durch eine dritte Person besorgt wird.

Es würde aber weiters das Wohl des Kindes durch die Erziehung oder Nicht-Erziehung von Seiten der Mutter Gefahr laufen, so daß nach Analogie des § 169 a. b. G. der Vater, beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertreter nicht nur berechtigt, sondern auch verbunden ist, das Kind von der Mutter zu trennen und solches zu sich zu nehmen oder anderswo sicher und anständig unterzubringen.

Wie groß die angeblich „mütterliche Liebe“ ist, mag daraus ersehen werden, daß die Kindesmutter vor 2 $\frac{1}{2}$ Jahren bei strenger Kälte abends das Kind zu Josef Nöstlinger sen. brachte und es einfach mit den Worten: „da habt ihr es“ dort zurückließ und sich wieder entfernte.

Das Kind war damals vollständig verwahrloßt, voll Schmutz und Ungeziefer, die Kleider total zerrissen!

Worin mag dann von Seiten der zweiten Instanz eine Garantie erblickt werden gegen die Wiederkehr solcher Zustände, etwa darin, daß zu den zwei unehelichen Kindern von damals noch ein drittes eheliches und ein Stiefvater hinzugekommen sind?

Oder ist die Beforgnis, daß das Kind dem Notstande preisgegeben wäre, unbegründet angesichts der Rekursausführung gegen den erstinstanzlichen Beschluß, nach welchem die Familie „ganz gut leben“ kann von dem Wochenverdienst der Eltern, der zugegebenermaßen 23 K 54 h beträgt, wovon noch 2 K in Abzug kommen für die Hüterin der Kinder (Frau Landeshammer), deren Aufsicht bei der geringen Entlohnung selbst nur eine äußerst mangelhafte sein kann.

Es müßten also von einem Wochenverdienste von 21 K 54 h, der noch dazu nicht gesichert ist, da die Kindesmutter selbst angegeben, daß sie zeitweise — jedenfalls im Winter — ohne Arbeit und folglich ohne Verdienst ist — fünf Personen leben, das heißt, Essen, Kleidung, Wohnung bestreiten müssen.

Es ist daher wirklich die Absicht der Hüttmeierschen Eheleute begreiflich, sich die 2 K, welche sie wöchentlich für die Beaufsichtigung der Kinder weggeben müssen, zu ersparen und die kleineren Kinder der vierjährigen Theresia zur Beaufsichtigung zu überlassen. Daß solche Fälle bei Leuten in gleichen Erwerbsverhältnissen sehr oft vorkommen, ist trotz der Argumentation

der zweiten Instanz eine offenkundige Tatsache, und ist daher mein Widerspruch als Vormund gegen die Herausgabe des Kindes sehr begründet.

Daß aber die Kindesmutter tatsächlich die Absicht hat, mein vierjähriges Mündel zu solchen Zwecken zu verwenden, hat mir deren Ehegatte selbst mitgeteilt und kann auch daran vernünftiger Weise gar nicht gezweifelt werden.

Wenn die zweite Instanz findet, daß die vierjährige Theresia solchen Diensten, wie sie ihr zugemutet werden, physisch nicht gewachsen ist, so soll sie eben davor behütet werden, daß sie hiezu trotzdem verwendet werden könnte.

Es ist wohl alles eher als mütterliche Liebe, wenn die Hüttmeier jetzt auf einmal ihr Kind zu sich verlangt, nachdem sie sich früher jahrelang nicht um dasselbe gekümmert und kaum alle halben Jahre einmal besucht hatte.

Was endlich die geltend gemachten konfessionellen Bedenken anbelangt, so sei darauf hingewiesen, daß noch vor einem Jahre die Kindesmutter solche durchaus nicht hatte, da sie den Katholiken Rößlinger sogar zum Vormund wünschte, wodurch jede Kontrolle aufgegeben worden wäre, ob das Kind entsprechend der Vereinbarung erzogen würde.

Dagegen mußte ich als Vormund des Kindes mich entschieden aussprechen.

Ich bin selbst evangelischer Konfession und habe stets darüber gewacht, daß das Kind in dieser Konfession erzogen wird.

Von diesem Standpunkte aus aber finde ich kein Bedenken in der Erziehung des Kindes durch die väterlichen Großeltern, da der Besuch der evangelischen Schule durch das Kind gesichert ist, und der Besuch der Kinderbewahranstalt der barmherzigen Schwestern für das Kind in konfessioneller Beziehung keinerlei Besorgnisse begründen kann, wohl aber für das Kind selbst von sehr großem Vorteil wäre.

Es ist außer allem Zweifel, daß das Kind, wenn es seiner bisherigen Umgebung entzogen und den ganzen Tag in der Wohnung der Kindesmutter zubringen müßte, sich äußerst unglücklich fühlen würde.

Der oberste Gerichtshof in Wien hat denn auch dem Revisionsrekurs Folge gegeben und das Urteil der zweiten Instanz des Kreisgerichtes in W. aufgehoben. Der Beschluß der obersten Gerichtsbehörde lautet:

Dem Revisionsrekurs des Johann Schuller, Vormundes der minderjährigen Theresia Doppler wird stattgegeben, der Beschluß des Rekursgerichtes abgeändert und die Entscheidung des ersten Richters wiederhergestellt, weil die Mutter der minderjährigen Theresia Doppler, verheiratete Hüttmeier, nach ihrer eigenen Angabe nicht in der Lage ist, das derzeit im fünften Lebensjahre stehende Kind selbst zu erziehen, weil sich dasselbe, wie die Kindesmutter anerkennt, gegenwärtig bei dem Großvater Josef Rößlinger in sehr guter Pflege befindet, das Wohl des Kindes eine Aenderung nicht erheischt und eine solche mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Kindesmutter auch nicht im Interesse des Kindes gelegen ist, und weil endlich die von der Kindesmutter angeregten konfessionellen Bedenken gegen die Belassung des Kindes in der Verpflegung des Josef Rößlinger dermalen nicht bestehen.

Auffallen könnte in dem ganzen Prozesse noch, daß ein nicht unwichtiger Umstand von den Gerichtsbehörden anscheinend gar nicht berücksichtigt wurde, nämlich, daß die Kindesmutter nicht den außer-ehelichen Vater des Kindes geehelicht hat. Dieses wäre also, wie im Refurse an den obersten Gerichtshof angedeutet wird, mit einem Stiefvater beglückt worden, der dem armen Wesen wahrscheinlich keine besondere Liebe und Fürsorge würde gewidmet haben. X.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Die Lehre des heiligen Thomas von Aquin von der Kirche als Gotteswerk.** Ihre Stellung im thomistischen System und in der Geschichte der mittelalterlichen Theologie. Von Dr. theol. et phil. Martin Grabmann. Regensburg 1903. Verlagsanstalt vorm. Manz. Gr. 8°. XII u. 315 S. M. 4. — = K 4.80.

Eine herrliche Monographie über die Kirche! Man kann solche theologische Arbeiten nur mit Freuden begrüßen. Besonders zeitgemäß ist es aber, das Problem der religiösen Autorität wieder aufzurollen und in Fluß zu bringen. Lesen wir doch eben von einem posthumen Werk des berühmten Sabatier, welches den Titel trägt: „Les religions d'autorité et la religion d'esprit“, wo ein scharfer Gegensatz zwischen äußerer Autorität und innerem Individualismus aufgestellt wird. Gegen diese Richtung, welche nur eine „persönliche Religion“ befürwortet und die gesellschaftliche Form der Wahrheit und der Gnade leugnet, kann man nur dann erfolgreich und überzeugend kämpfen, wenn von dem Wesen der Kirche die tiefen Gedanken und erhebenden Wahrheiten der katholischen Lehre in großen und klaren Zügen dargestellt werden. Dies bietet uns auch das vorliegende Werk.

Das erste Kapitel enthält einen literarischen Ueberblick über die Auffassung von der Kirche, wie diese bei den Vätern, besonders aber bei den Früh-Scholastikern und bei den Epigonen der Größten vor die Augen tritt. Es wird damit aufmerksam gemacht, daß die ganze Methode immer historisch-genetisch sein wird. Die Lehre des heiligen Thomas soll immer mit der Lehre der hochheiligen Väter und der anderen Scholastiker verglichen werden, um so den objektiven Wert seiner Doktrin wie auch den Grad seiner Originalität recht würdigen zu können. (S. 67.)

Auch betont der Verfasser, wie er nicht die einzelnen Sätze des heiligen Thomas zerlegen und auch keinen schablonenmäßigen Traktat von der heiligen Kirche schreiben wolle. Er hat es auf die Gesamtauffassung und große, einheitliche Gesichtspunkte abgesehen. Er sieht drei große Gesichtspunkte und hat drei große Stammbegriffe: Prinzipien, Organe und Akte des kirchlichen Lebens und Seins. Er will uns nun den Gehalt des ersten Stammbegriffes zergliedern und von den Seins-Prinzipien und Lebens-Prinzipien des kirchlichen Lebens sprechen. (S. 68.)

Im Kapitel zwei wird an die Lösung der Aufgabe geschritten und der Begriff des heiligen Thomas von der Kirche bestimmt. Es ist herrlich zu schauen, mit welcher tiefem und wahren Realismus der heilige Thomas diesen Begriff entwickelt. Ihm ist wirklich alles Gnade. Das Christentum ist übernatürliches Leben, also Gnadenleben und die Kirche ist innigst ver-